

Mittheilung des Senats

vom 15. November 1875.

1. Gebühren der Landprediger für die Führung der Civilstandsregister.

Die Senatscommission für die kirchlichen Angelegenheiten hat, einem Wunsche der Landprediger entsprechend, dem Senate vorgelegt:

Den verfassungsmäßigen Beschlüssen vom 11. Januar/13. Februar 1867 und vom 20. Februar/11. März 1874 gemäß sei bisher den Landpredigern für die Führung der Civilstandsregister eine Vergütung zum Betrage von M. 2292.82 zugeflossen, welche, abgesehen von M. 300, die dem Prediger zu Gastadt besonders zugestanden, alljährlich unter die übrigen Landprediger nach Maßgabe der Seelenzahl ihrer Gemeinden vertheilt worden seien.

Diese Einnahme gehe denselben in Folge des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 mit dem 1. Januar 1876 verloren, da sich um so weniger behaupten lasse, daß, nachdem ihre vorerwähnte Beihilfe staatsseitig nicht weiter in Anspruch genommen werde, jene Gegenleistung den Landpredigern, oder doch den zeitigen Inhabern der betreffenden Pfarrstellen, rechtlich auch ferner zukomme als dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 13. Februar 1867 zufolge die Bewilligung der Gebühren nur so lange Geltung habe, als die Landprediger mit der Führung der Civilstandsregister beauftragt seien.

Andrerseits sei zu erwägen, daß in Rücksicht auf das spärliche Einkommen der Landprediger sowie darauf, daß der Wegfall der bisher ihnen staatsseitig aufgetragenen Arbeit nicht als eine irgend erhebliche Entlastung in Betracht gezogen werden könne, für dieselben jener Verlust sehr hart erscheine und somit es der Billigkeit entspreche, denjenigen Landpredigern, an welche gegenwärtig die vorgedachte Zahlung erfolge, noch so lange sie ihr Predigtamt bekleiden und keine anderweitige Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse stattfindet, den Fortbezug der in Frage stehenden Einnahme aus der Staatskasse zu gewähren.

Der Senat hält dafür, daß hier ähnliche Rücksichten maßgebend sein dürfen wie diejenigen, welche im vorigen Jahre zu einer Entschädigung der Prediger für den Wegfall der Abkündigungsgebühren führten und dies im vorliegenden Falle um so mehr als in der That das Einkommen unserer Landprediger gering, ein Interesse des Staats an dem auskömmlichen Bestehen der Religionsdiener nicht zu verkennen und von den Landgemeinden zu erwarten ist, daß sie weiterhin zu der sehr wünschenswerthen Regelung der Gehaltsverhältnisse ihrer Prediger bereitwillig die Hand bieten werden.

Demnach empfiehlt der Senat der Bürgerschaft, sich darin mit ihm einverstanden zu erklären,

daß auch nach dem 1. Januar 1876 unter die gegenwärtig im Amte stehenden Landprediger, so lange sie dies Amt bekleiden und nicht deren Gehaltsverhältnisse anderweitig geregelt worden, der vorstehend angegebene aus der Staatskasse zu zahlende Betrag von M. 2292.82 in bisherigem Maße vertheilt werde.

2. Stadtbremisches Standesamt.

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. d. J., welches mit dem 1. Januar 1876 auch für das Bremische Staatsgebiet in Kraft tritt, überläßt die Bildung der Standesamtsbezirke „der höheren Verwaltungsbehörde“, deren Functionen auf Grund der §§ 83 und 84 des Gesetzes der Senat selbst übernehmen wird. Die Organisation der Standesämter in den Hafenstädten, welche je einen Bezirk bilden werden, sowie im Landgebiet, welches in zehn Bezirke zerfallen soll, wird daher der Senat direct mit den theilhaftigen Gemeinden erledigen können, während er für die Einrichtung des Standesamtes in der Stadt Bremen die Mitwirkung der Bürgerschaft in Anspruch zu nehmen hat.

Von dem Standesbeamten selbst abgesehen, können zwar das Personal und die Büreaueinrichtungen des hiesigen Civilstandsamts ohne Weiteres an das

Standesamt für die Stadt Bremen übergehen, zumal da zur Zeit noch keine Veranlassung vorliegt, eine nicht nur mit höheren Kosten, sondern auch mit mancherlei Nachtheilen für das Publikum verbundene Trennung der Stadt in mehrere Standesamtsbezirke vorzunehmen. Dagegen ist es theils im Hinblick auf die mancherlei untergeordneten Functionen des Standesbeamten, theils weil die Geschäfte der Aufsichtsbehörde des Standesbeamten (vgl. §§ 11, 14, 27, 60, 64, 66 des Reichsgesetzes) einem Mitgliede des Senats übertragen werden müssen, nicht wohl zulässig, daß auch die Functionen des Standesbeamten, nach Analogie der bisherigen Einrichtung, noch von einem Senatscommissär versehen werden. Nun erfordert dieser Posten zwar keine besondere Fachbildung. Aber es wird auch der Bürgerschaft in hohem Grade erwünscht, wenn nicht nothwendig erscheinen, daß das Amt, welchem die Schließung der Ehen übertragen ist und welches in diesen und anderen Beziehungen einen vielfachen Verkehr mit dem Publikum bedingt, mit einem Manne höherer Bildung besetzt werde, welcher allen Theilen einer großstädtischen Bevölkerung gegenüber die Würde des Amtes zu vertreten im Stande sei. Es würde nicht thunlich sein, einem solchen Mann mit der persönlichen Wahrnehmung auch der untergeordneten Functionen des Standesbeamten zu betrauen, vielmehr werden diese geeigneten, aus der Zahl der Kanzlisten des Standesamts, die ähnliche Geschäfte bisher schon versehen haben, zu ernennenden Stellvertretern des Standesbeamten zu überweisen sein.

Da in diesem Falle den Standesbeamten sein Amt im Durchschnitt höchstens für einige Stunden täglich in Anspruch nehmen wird, so wünscht der Senat die Anstellung eines neuen höheren Beamten für diesen Zweck thunlichst vermieden zu sehen, und es bietet sich hiezu Aussicht dar, indem der Major a. D. Schmidt auf Anfrage sich bereit erklärt hat, neben seinem Amte eines Civilvorsitzenden der Kreisersatzcommission auch dasjenige des stadtbremischen Standesbeamten gegen eine jährliche Vergütung von M. 1200 bis auf Weiteres commissarisch zu verwalten. Der Senat hält diese Combination jedenfalls für den Augenblick für durchaus geeignet; der Erfahrung kann es vorbehalten bleiben, ob eine dauernde Verbindung der beiden Aemter sich empfiehlt. Der Major Schmidt würde gegen die erwähnte Vergütung als Standesbeamter die Leitung der sämtlichen Geschäfte des Standesamts Bremen und die damit verbundene Correspondenz und Berichterstattung, sowie insbesondere die Anordnung der Aufgebote und die Eheschließungen, bezw. die Prüfung der Zulässigkeit der beabsichtigten Eheschließungen übernehmen, während die Führung der Geburts- und der Sterberegister zwei Kanzlisten als Stellvertretern des Standesbeamten würde übertragen werden. Damit aber auch für jene wichtigeren Geschäfte des Standesbeamten es nie an einer geeigneten Vertretung fehle, würde der Senat gleichzeitig die Regierungssecretäre zu Stellvertretern des Standesbeamten ernennen.

Außerdem ist eine Vermehrung des Bureaupersonals erforderlich, welches gegenwärtig aus vier Kanzlisten und zwei Hülfschreibern, die zugleich Botendienste versehen, besteht. Dieselbe würde auch bei Fortdauer der bisherigen Einrichtung, der durch die Zunahme der Bevölkerung vermehrten Arbeit gegenüber, sich nicht gänzlich haben vermeiden lassen. In Folge der Bestimmungen des Reichsgesetzes und der zu demselben vom Bundesrath erlassenen Ausführungsverordnung vom 22. Juni d. J. (Centralblatt des D. Reichs S. 386 ff.), welche eine umständlichere Registerführung und zugleich eine genaue Recognoscirung aller vor den Standesämtern erscheinenden Personen, welche hier bisher nicht stattfand, vorschreiben, ist eine weitere Arbeitsvermehrung mit Sicherheit zu erwarten. Das Civilstandsamt erachtet daher die Anstellung von mindestens zwei neuen Bureaubeamten für unentbehrlich; es wird aber nach dem Vorschlage dieser Behörde selbst zunächst der Versuch gemacht werden können, ob nicht bis auf Weiteres mit der Anstellung eines neuen etatmäßigen Beamten als fünften Kanzlisten, sowie eines weiteren Hülfschreibers, dessen Annahme der künftigen Aufsichtsbehörde zu überlassen sein würde, auszureichen ist.

Nach § 8 des mehrerwähnten Reichsgesetzes „werden die Register und Formulare zu allen Registerauszügen den Gemeinden von der Centralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert“. Einige Arten von Formularen, namentlich die im § 6 der Ausführungsverordnung erwähnten, bleiben daneben übrig, deren

Lieferung die Gemeinden für ihre Standesämter vom Staate nicht beanspruchen können. Indes gehören gerade diese Formulare zu den einfacheren oder verhältnißmäßig weniger gebrauchten, so daß der Bremischen Staatskasse, welche jedenfalls die Herstellung aller für das Standesamt der Stadt Bremen erforderlichen Formulare zu bestreiten hat, eine ganz unwesentliche Mehrbelastung erwachsen wird, wenn auch den übrigen Gemeinden, wie es im Interesse eines gleichmäßigen Verfahrens sich empfiehlt, die Formulare der letzt erwähnten Art vom Staate geliefert werden.

Dem Vorstehenden nach beantragt der Senat, die Bürgerschaft wolle ihre Zustimmung ertheilen, daß vom 1. Januar 1876 an

- 1) dem Major a. D. Schmidt für die Dauer der commissariischen Wahrnehmung der Geschäfte des stadtbremischen Standesbeamten durch denselben eine jährliche Vergütung von M. 1200 gewährt;
- 2) für das Standesamt Bremen ein fünfter Kanzlist mit dem normalmäßigen Gehalte angestellt, auch die Aufsichtsbehörde zur Annahme eines dritten ständigen Hülfschreibers für dasselbe ermächtigt;
- 3) das Standesamt Bremen beauftragt werde, den sämtlichen Bedarf an Registern und Formularen auch für die Standesämter der übrigen Gemeinden des Bremischen Staats regelmäßig anzuschaffen.

Der Senat bemerkt dabei, daß der Bedarf für Nr. 2 und 3 bereits in dem der Bürgerschaft vorliegenden Spec.albudget (Nr. 40) vorgesehen ist und für den Fall der Zustimmung zu dem Antrage unter 1 das in demselben Budget für einen Standesbeamten ausgeworfene höhere Gehalt bis auf Weiteres entbehrlich werden würde. Er ersucht schließlich, um die Anstellung und Instruierung der neuen Beamten rechtzeitig bewirken zu können, die Bürgerschaft um eine baldige Erklärung.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 17. November 1875.

1. Wahl von Armenpflegern.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 17. October d. J., die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger betreffend, hat die Bürgerschaft zu Armenpflegern erwählt die Herren:

- Wessels, Joh. Friedr., Küpermeister, Langenstraße No. 94.
 Hollstein, Joh. Chr., Kupferschmied, am Brill No. 16.
 Wagner, C. H., Privatmann, Am Wall No. 151.
 Leußler, C. W., Buchbinder, Faulenstraße No. 24.
 Boyes, Aug., Kaufmann, Am Wall No. 12.
 Widau jun., Heinr., Kaufmann, Langenstraße No. 17.
 Meyer, C. W., Packer, Schlachte No. 31 b.
 Säggelken, J. B., Lithograph, Wegesende No. 17.
 Gildemeister, H. C., Kaufmann, Berderstraße No. 66.
 Fuhrmann, Heinr., Mätker, Westerstraße No. 60.
 Neumark, J. C., Kaufmann, Osterstraße No. 2.
 Wildens, H. Aug., Kaufmann, Osterstraße No. 27.
 Bockelmann, Joh. Fr., Kistenfabrikant, Neustadtsdeich No. 27.
 Helmken, Diedr., Kistenfabrikant, Gr. Allee No. 4.
 Garbers, H. Friedr., Lehrer, Westerstraße No. 19.
 Atermann, Andr., Mätker, Kl. Johannisstraße No. 2.
 Pavenstedt, Ed., Kaufmann, Osterdeich.
 Vagt, Heinr. G., Privatmann, Schwachhauser Chaussee No. 25.
 Gildemeister, D., Privatmann, Bleicherstraße No. 43.
 Capelle, Theod., Kaufmann, Fedelhöfen No. 67.
 Tebelmann, C. A. L., Procurant, Körnerstraße No. 12.
 Mende, Voife, Baumeister, Schwachhauser Chaussee No. 35.